

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24398819



Déposé
17-05-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/05/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0821623355

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **RS BOIS**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Mürringen, Zum Ohlesief 12E briefkasten 2

des Sitzes : 4760 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, ENTLASSUNG, ERNENNUNG

Aus einem Protokoll, das am sechzehnten Mai zweitausendvierundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen stellt der einzige Aktionär, Herr Stefan Aloysius RAUW, wohnhaft in 4760 Büllingen - Mürringen, Zum Ohlesief 12 E/2 fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist, und sie beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

II. Infolge des ersten Beschlusses stellt der einzige Aktionär fest, dass die Gesellschaft die Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH) hat.

Folglich beschließt der einzige Aktionär den **Artikel 1** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie trägt die Bezeichnung RS BOIS.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschreiben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft beinhalten.“

III. Der einzige Aktionär beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihren Statuten herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt der einzige Aktionär den **Artikel 2** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„ARTIKEL 2.-: SITZ

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Der einzige Aktionär beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes wie folgt lautet: 4760 Büllingen – Mürringen, Zum Ohlesief 12 E/2.

IV. In Anwendung von Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen stellt der einzige Aktionär fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital in Höhe von 12.400,00 Euro und die gesetzliche Rücklage in Höhe von 1.860,00 Euro, das heißt der Gesamtbetrag von 14.260,00 Euro, von Rechts wegen seit dem 1. Januar 2020 in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital und der noch nicht eingezahlte Kapitalbetrag, das heißt der Betrag in Höhe von 6.200,00 Euro, von Rechts wegen in ein Eigenkapitalkonto für „nicht eingeforderte Einlagen“ umgewandelt wurde.

Daraufhin beschließt der einzige Aktionär, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital aufzuheben und diese Mittel zur Ausschüttung freizugeben. Somit muss dieses Eigenkapital nicht in den Statuten erwähnt werden.

Bei Einzahlung der bisher noch nicht eingeforderten Einlagen werden diese Einlagen ebenfalls in dem Konto für verfügbares Eigenkapital verbucht.

Folglich beschließt der einzige Aktionär den **Artikel 5** der Statuten durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„ARTIKEL 5.: EINLAGEN

Als Vergütung für die Einlagen wurden 100 Aktien ausgegeben.“

V. Infolge der vorangegangenen Beschlüsse legt der einzige Aktionär fest, die Artikel 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 22 und 23 der Statuten an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Außerdem beschließt der einzige Aktionär, die Statuten an die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen neu eingeführte Terminologie anzupassen.

VI. Der einzige Aktionär beschließt, dass sein Mandat als statutarischer Geschäftsführer beendet und dass er unverzüglich in die Funktion eines statutarischen Verwalters für eine unbestimmte Dauer bezeichnet wird.

Er erklärt dieses Mandat anzunehmen. Dieses Mandat wird entlohnt.

Der **Artikel 23** wurde entsprechend angepasst.

VII. Der einzige Aktionär beschließt, dass weder eine E-Mail-Adresse noch eine Internetseite bei der Zentralen Unternehmensdatenbank hinterlegt werden soll.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.